Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 15 (1953)

Heft: 5

Rubrik: Bauernregeln

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kann man sich noch heute ein ziemlich genäues Bild über den Umfang der Wassernot vom 16. Juli 1830 in den einzelnen Gemeinden machen. Am schlimmsten hatten die Fluten ohne Zweifel in Hölstein gehaust, dem allein 11'407.— Fr. Gebäudeentschädigung zugewiesen werden mußte.

Im Sommer 1832 legte die Kommission den Endbericht und die Rechnungen der Regierung vor. «Es wäre bereits vor einem Jahre möglich gewesen, aber . . . die traurigen politischen Wirren in unserem Kanton dürften uns einigermaßen rechtfertigen und Hochdero Nachsicht in Anspruch nehmen. — Unser Gutachten vom 30. September 1830 über die Verwendung der Steuern schlossen wir mit den Worten: «Ein solches Verfahren muß die schönsten Früchte bringen, es begründet die Liebe und das Zutrauen zur Obrigkeit im Herzen des Volkes . . ." Wir irrten uns und bedauern diese Täuschung, doch tröstet uns der Gedanke, es sei der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo unsere verirrten Mitbürger die Bemühungen und die Sorgfalt der Regierung mit Dank anerkennen und der Stimme der Gerechtigkeit und der Wahrheit wieder folgen werden. Hochdenselben bleibt immer die tröstende Ueberzeugung der erfüllten Pflicht.»

Der Wunsch des Schreibers ging bekanntlich nicht in Erfüllung. Die politische Entwicklung führte nicht zur Beruhigung, sondern zur Trennung. Doch hat Basel, auch nachdem es nicht mehr Hauptstadt seines alten Untertanengebietes war, seine Hilfe nie versagt, wenn in den folgenden Jahrzehnten Wassernot zu neuen Unterstützungsaktionen aufforderte.

Bauernregeln

Hat der Brachmonat zuweil Regen, so gibt es reichen Segen.

Brachmonat naß, Schwemmt Trauben ins Faß.

Regnet es an St. Medardus, So regnet es sechs Wochen.

St. Johannestag beißt dem Korn die Wurzel ab. Es reifet Tag und Nacht.

(Aus einer handschriftlichen Chronik aus Brislach.)